

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Eine ausführliche Erläuterung zur Baustellenverordnung bietet Ihnen eine Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, diese ist dort auch kostenlos erhältlich. In dieser Broschüre sind auch die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen enthalten.

Gern erhalten Sie diese Broschüre auch von Ihrem Planer und Koordinator.



Auch der Verband der Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinatoren - V.S.G.K. e.V. stellt Ihnen gern Informationen zur Verfügung unter www.vsgk.de



Der geeignete Koordinator

Die Anforderungen, die an das Tätigkeitsbild des Koordinators gestellt werden sind sehr vielfältig:

Als Qualifikation werden neben den beruflichen Kenntnissen (in der Regel im Rahmen einer beruflichen Berufsausbildung erworben) auch spezielle Koordinatorenkenntnisse und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse erwartet.

Diese werden in je 4-tägigen Seminare erworben. Außerdem soll der Koordinator in Abhängigkeit von Art und Umfang des Bauvorhabens über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in Planung bzw. Ausführung haben.

Die Anforderungen sind ausführlich beschrieben in der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - RAB 30 "Geeigneter Koordinator", Stand 27.3.2003, bekannt gegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt.

Ein Wort zum Honorar

Die mit der Baustellenverordnung vom 10.6.1998 einhergehenden Leistungen gab es bisher noch nicht. Deshalb sind diese Leistungen auch separat zu vergüten.

Es empfiehlt sich, die mit der Leistungserbringung verbundenen Aufwände in der Planung und Ausführung, Haftungsrisiken des Koordinators und Dokumentationsaufgaben prozentual an die Baukosten nach DIN 276 zu koppeln. Eine Abrechnung auf Stundenbasis für die erbrachten Leistungen ist ebenfalls möglich.

Die Schrift Nr. 15 des AHO - Ausschuß der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e.V., veröffentlicht 2011 im Bundesanzeiger, gibt Ihnen die entsprechenden Honorartabellen und Stundensätze für Grund- und besondere Leistungen vor.



JÄGER BAUPLANUNG

Büro für Bauplanung und Bauphysik
Dipl.-Phys. Michael Jäger
Fliederweg 32
04463 Störmthal

Tel. 03 42 97 / 16 63 13
Fax 03 42 97 / 15 09 93
Mobil +49-151 / 14 82 50 79
info@jaeger-bauplanung.de

Baustellenverordnung

Ihr Planer informiert



*Sehr geehrter Bauherr,
sehr geehrte Damen und Herren,*

auf Baustellen in Deutschland ist die Unfallhäufigkeit mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft.

Unfälle auf Baustellen haben im Vergleich zu den Unfällen in anderen Wirtschaftszweigen meist deutlich schwerere Folgen.

Es darf im Interesse der am Bau tätigen Menschen, ihrer Familien, der Arbeitgeber und der Volkswirtschaft so nicht bleiben.

Diese Informationsschrift soll die für Sie wichtigen und notwendigen Fakten und Hintergründe zur Baustellenverordnung zusammenfassen und Sie umfassend über die Notwendigkeiten aber auch über die Vorteile durch einen reibungsloseren Bauablauf informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlicher Empfehlung überreicht durch:

**Büro für Bauplanung
und Bauphysik**
Dipl.-Phys. Michael Jäger
Fliederweg 32
04463 Störmthal

Tel. 03 42 97 / 16 63 13
Fax 03 42 97 / 15 09 93
Mobil +49-151 / 14 82 50 79
info@jaeger-bauplanung.de

Die deutsche Baustellenverordnung ist (in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz) die Umsetzung der

Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit

sachten eine Vielzahl von Arbeitsunfällen.

- Einhaltung von Mindestvorschriften des Arbeitsschutzes ist unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ar-



und den Gesundheitsschutz.

Die Gründe für ein europäisches Regelwerk sind offensichtlich:

- Bauarbeiter auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen sind besonders großen Gefahren ausgesetzt. Bauorganisatorische Entscheidungen und schlechte Planung führten zu mehr als der Hälfte der Arbeitsunfälle in der Europäischen Gemeinschaft.
- Fehler bei der Koordinierung aufgrund der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Anwesenheit verschiedener Unternehmer verur-

beitnehmer auf der Baustelle.

- Schließlich leistet die EG-Baustellensicherheitsrichtlinie einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes.

Die EU-Richtlinie 92/57/EWG wurde in Deutschland in die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)" umgesetzt und ist seit dem 1. Juli 1998 in Kraft.

Trifft die Baustellenverordnung für meine geplante Baumaßnahme zu?

Diese Frage scheint wohl die am meiste gestellte Frage zu sein, insbesondere dann, wenn es sich um kleinere Baumaßnahmen, wie z.B. Einfamilienhäuser oder auch Reihenhäuser handelt.

Die Größe des Bauvorhabens spielt dabei keine Rolle; entscheidend ist, ob Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Der Einsatz von Nachunternehmern, d.h. von Firmen, die Teilleistungen, z. B. die Elektroinstallation, im Rahmen des Gesamtbauvorhabens selbständig ausführen, bedeutet schon das Vorhandensein mehrerer Arbeitgeber.



Muss ich als Bauherr die Baustellenverordnung einhalten?

Als Veranlasser eines Bauvorhabens tragen private und öffentliche Bauherren die oberste Verantwortung für das gesamte Bauvorhaben.

Deshalb sind sie Adressaten der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung).

Diese Verordnung hat das Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern. Dem dient u.a. die in § 3 enthaltene Verpflichtung für den Bauherrn, in bestimmten Fällen einen oder mehrere Koordinatoren zu bestellen.



Wann muss ich den Koordinator bestellen?

Die Bestellung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erfüllenden Aufgaben des Koordinators erledigt werden können.

- Erst mit einer frühzeitigen Beauftragung ist der Koordinator in der Lage, rechtzeitig notwendige sicherheitstechnische Ausrüstungen, wie z.B. Gerüste, Baustellensicherungen, Baustromverteiler aber auch Sozialeinrichtungen für die Beschäftigten so auszuschreiben, dass Doppelungen vermieden und Kosten eingespart werden können.
- Auch für die Planung der späteren Unterhaltsarbeiten können Sie so sehr zeitig auf den Erfahrungsschatz Ihres Koordinators aufbauen und rechtzeitig noch die nach DIN und anderen Vorschriften notwendige Sicherungseinrichtungen ausschreiben lassen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind immer teurer.

Welche Aufgaben hat der Koordinator?

Der Koordinator als Fachexperte hat die Aufgabe, den Bauherrn sowie Planer, Architekten und ausführende Baubetriebe bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die verschiedenen Bauphasen zu unterstützen und zu beraten. Er hat durch sein Fachwissen dazu beizutragen, das Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten.



Aufgaben in der Planungsphase

- Ausarbeiten eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, hierzu stimmt er sich mit allen am Bau beteiligten Planern und Fachplanern ab.
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Mitwirken bei der Planung der Baustelleneinrichtung
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für die spätere Wartung und Instandsetzung und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Arbeiten
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in Ausschreibungen und Vergabeunterlagen, Mitwirken bei der Prüfung der Angebote
- Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die zuständige Behörde (Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz)

Aufgaben in der Ausführungsphase

- Aushängen und gegebenenfalls Anpassen der Vorankündigung
- Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen
- Information und gegebenenfalls Vorbesprechung mit den Auftragnehmern; Erläuterung der Maßnahmen der Sicherheit- und Gesundheitsschutzplanung
- Koordinierung des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz und der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle. Achten auf Absicherung der Baustelle mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände

Die Baustellenverordnung enthält zwei Tatbestände der Ordnungswidrigkeit sowie einen strafbewehrten Tatbestand. Ordnungswidrig im Sinne § 25 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die Vorankündigung einer Baustelle der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
- nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung einer Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt wird.

Diese Ordnungswidrigkeiten können von der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt, Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Regierungspräsidium) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Wer durch die vorgenannten Unterlassungen Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten auf der Baustelle gefährdet, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.